

Landesbeauftragte für Datenschutz • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
- Die Vorsitzende -

Wirtschaftsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
- Der Vorsitzende -

nur per E-Mail:
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Landesbeauftragte für Datenschutz

Holstenstraße 98

24103 Kiel

Tel.: 0431 988-1200

Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:

Barbara Körffer

Durchwahl: 988-1216

Aktenzeichen:

LD5-74.13/21.004

Kiel, 5. August 2021

Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Durchführung von Abschnittskontrollen, LT-Drs. 19/2847

Schriftliche Anhörung; Ihr Schreiben vom 7. Mai 2021

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf bedanke ich mich.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die die Durchführung von Abschnittskontrollen im Straßenverkehr zur Ermittlung der Durchschnittsgeschwindigkeit von Fahrzeugen erlaubt.

Die Abschnittskontrolle erfolgt in der Regel – wie zum Beispiel aus Niedersachsen bekannt ist – in der Weise, dass an zwei Messpunkten die vorbeifahrenden Fahrzeuge erfasst werden. An beiden Stellen wird ein Foto des Fahrzeugs erstellt und mit einem Zeitstempel versehen. Aus beiden Zeitstempeln wird die Durchschnittsgeschwindigkeit ermittelt. Liegt diese über der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, wird im Anschluss ein weiteres Foto aufgenommen, das eine Identifizierung der fahrzeugführenden Person ermöglicht.

Allein auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Rechts wäre diese Datenverarbeitung nicht zulässig. Die Erhebung und kurzzeitige Speicherung der Fahrzeugdaten an den Punkten der Messstrecke stellt einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18.12.2018, 1 BvR 142/15 zur automatisierten Kennzeichenerfassung; VG Hannover, Urteil vom 12.3.2019, 7 A 848/19, SVR 2019, 193 ff. zur Abschnittskontrolle in Niedersachsen). Solche Eingriffe bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Das geltende Recht enthält keine ausreichenden Befugnisnormen (eingehend dazu VG Hannover, a.a.O., SVR 2019, 193 (198 ff.)). Befugnisnormen aus dem Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, hier § 100h der Strafprozessordnung, scheiden aus, da

in der Situation, in der die Daten an der Messstrecke erhoben werden, noch kein Anfangsverdacht für eine Ordnungswidrigkeit vorliegt. Im Polizeirecht gibt es bislang keine spezifischen Vorschriften für die Erfassung von Kfz-Kennzeichen. Die bestehenden Regelungen zur Anfertigung von Bild- oder Videoaufnahmen passen nicht für den Zweck der abschnittswisen Geschwindigkeitsmessung.

Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung kommt als Eingriffsgrundlage grundsätzlich in Betracht. Die im wesentlichen inhaltsgleiche Vorschrift des § 32 Abs. 6 des Niedersächsischen Polizeigesetzes hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht als verfassungsmäßig erachtet (Urteil vom 13.11.2019, 12 LC 79, 19, NZV 2020, 145). Eine Revision gegen das Urteil hat das Oberverwaltungsgericht, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht (mit Beschluss vom 31.7.2020, 3 B 4/20, NJW 2020, 3401), mangels grundsätzlicher Bedeutung nicht zugelassen.

Durchgreifende datenschutzrechtliche Bedenken bestehen gegen die Ausgestaltung der gesetzlichen Befugnisnorm nicht. Wichtig ist, dass im Falle von Kontrollen diese als offene Maßnahme vorgesehen und kenntlich zu machen sind. Die Transparenz dürfte auch für die Eignung der Kontrollen als Maßnahme zur Geschwindigkeitsreduzierung von entscheidender Bedeutung sein. Verkehrsteilnehmer, die nicht wissen, dass die Geschwindigkeit über einen bestimmten Abschnitt hinweg gemessen wird, haben keinen Anlass, ihr Fahrverhalten anzupassen. Ist den Verkehrsteilnehmern dagegen bewusst, dass eine Kontrolle stattfindet, kann erwartet werden, dass sie die Geschwindigkeitsbegrenzung einhalten werden.

Neben der Transparenz für die betroffenen Personen ist es zudem wichtig, dass sichergestellt ist, dass die erhobenen Daten nur für den Zweck der Geschwindigkeitskontrolle verwendet werden. In der Praxis wird dies in Niedersachsen, wie aus dem vom Polizeipräsidenten Hannover vorgelegten Abschlussbericht zum Pilotprojekt (Umdruck 19/5994) und der Darstellung der Gewerkschaft der Polizei Schleswig-Holstein (Umdruck 19/6011) hervorgeht, durch mehrere Maßnahmen sichergestellt:

1. Die Messphase und die etwaige anschließende Aufzeichnung im Fall der Geschwindigkeitsübertretung sind voneinander getrennt und unterschiedlich ausgestaltet. In der durch den vorliegenden Gesetzentwurf zu regelnden Messphase werden alle Fahrzeuge erfasst und für die Dauer der Geschwindigkeitsmessung wiedererkennbar gespeichert. Im Fall einer festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitung werden anschließend nur die betroffenen Fahrzeuge aufgezeichnet (mit Front- und Heckfoto), und die Daten zum Zweck der Durchführung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens gespeichert.
2. Beschränkung der zu erhebenden Daten auf das für den Zweck unbedingt erforderliche Minimum (z. B. keine Passagieraufnahmen während der Messphase).
3. Pseudonymisierung der an den beiden Messpunkten erhobenen Daten durch Bildung von Hashcodes aus dem Kfz-Kennzeichen, mit dessen Hilfe Fahrzeuge an den beiden Messpunkten korreliert werden, wobei darauf das Kfz-Kennzeichen nicht direkt abgeleitet werden kann.
4. Unmittelbare automatisierte Löschung der in der Messphase erhobenen Daten, sofern keine Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit festgestellt wurde.

Die Maßnahmen der Ziffern 2 und 4 sind in der vorliegenden Regelung ausdrücklich vorgeschrieben. **Ich empfehle, auch die Pseudonymisierung der erhobenen Daten gesetzlich vorzuschreiben:** Durch eine wirksame Pseudonymisierung kann die funktionell notwendige Datenverarbeitung (Korrelation von Fahrzeugen, Ort und Geschwindigkeit an den beiden Messpunkten) erfolgen, aber ein

Missbrauch, z. B. im Fall einer unbefugten Ausleitung der Messdaten oder Manipulation der Messeinrichtung, technisch verhindert werden (weil eine Rückführung dieser Daten auf das Kfz-Kennzeichen oder eine fortwährende Korrelation nicht möglich ist).

Inwieweit im Fall eines festgestellten Verstoßes Aufnahmen aus der Messphase aus Gründen der Beweissicherheit erforderlich sind oder ob die in der Aufzeichnungsphase erhobenen Daten (Front-/Heckfoto) zusammen mit dem gemessenen Geschwindigkeitswert (ohne Fahrzeugaufnahmen) ausreichend sind, sollte geprüft werden. In keinem Fall dürfen Aufnahmen aus der Messphase gespeichert bleiben, wenn kein Verstoß festgestellt wurde.

Ob die Einführung von Abschnittskontrollen in Schleswig-Holstein verhältnismäßig ist, insbesondere ob ein Erfordernis hierfür besteht, kann auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs mangels Begründung nicht beurteilt werden. Hierzu wären Angaben in der Gesetzesbegründung erforderlich, die den Bedarf für solche Kontrollen erläutern und eine Prüfung der Angemessenheit dieser neuen Eingriffsbefugnis ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marit Hansen
Landesbeauftragte für Datenschutz